

Iffeldorf, den 26.03.2017

Satzung des TSV IFFELDORF e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der TSV Iffeldorf e.V. mit Sitz in Iffeldorf,

Anschrift: Geschäftsstelle TSV Iffeldorf
 Maffeistrasse 9
 82393 Iffeldorf

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der 1921 in Iffeldorf gegründete Verein führt den Namen

"**TSV IFFELDORF e.V.**". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München [unter der Nummer VR 80150](#) eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und der zuständigen Landesfachverbände im BLSV e.V.

[Durch die Mitgliedschaft der Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.](#)

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

[3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.](#)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand eine schriftliche Aufnahmeerklärung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen
 - b) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss für 5 b) – d) ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Ehrenrats durch den Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- d) Vereinsausschluss

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden bei Bedarf von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist unterschiedlich, diese werden durch die Beitragsordnung geregelt. Ehrenmitglieder bleiben beitragsfrei.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zu. Bei weniger als 10 Stimmberechtigten für die Wahl des Jugendleiters wird er von der Hauptversammlung gewählt.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt
 - ~~b) von mindestens 50 Vereinsmitgliedern schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.~~
 - b) der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.**

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in **folgenden** Tageszeitungen:

- **Penzberger Merkur und Penzberger Rundschau (Das Gelbe Blatt)**

Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

In den Vereinsaushängkästen **und auf der Homepage des TSV wird** auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.

9. **Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie als Dringlichkeitsanträge eingereicht werden.** Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. ~~Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.~~ Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht möglich.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorsitzendem
- Stellvertretendem Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Geschäftsführer, sofern einer berufen ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Geschäftsführendem Vorstand
- Jugendleiter
- 2. Kassier
- Schriftführer
- Abteilungsleitern.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein, seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen
- c) Bildung und Auflösung von Ausschüssen

5. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

7. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei verdienten älteren Mitgliedern, die dem Verein mindestens zehn Jahre angehören und die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählen sind, sowie dem Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter, der auch die Sitzungen des Ehrenrates leitet.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der älteren Vereinsmitglieder sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Ist ein Ehrenratsmitglied selbst Betroffener, darf es nicht an der Beschlussfassung des Ehrenrates teilnehmen. Sind zwei oder mehr Ehrenratsmitglieder selbst Betroffene sind für diesen Fall vom Gesamtvorstand entsprechende Ersatzmitglieder des Ehrenrates zu bestimmen, wobei einfache Mehrheit im Gesamtvorstand ausreicht. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters.

2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander zu schlichten und bei Verstößen gegen die Vereinssatzung Sanktionsvorschläge gemäß § 6 dem Gesamtvorstand zu unterbreiten.

3. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen schriftlich oder mündlich zu äußern.

§ 13 Ausschüsse

1. Für den Bereich Jugendsport wird ein Ausschuss gebildet. Dieser tagt unter dem zuständigen Jugendleiter und setzt sich aus ihm, seinem Vertreter und den Jugendleitern der Sparten zusammen.

2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den geschäftsführenden Vorstand im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und können kein eigenes Vermögen bilden.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Abteilungskassier und Mitarbeiter geleitet, denen feste Aufgaben übertragen werden. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

3. Die in Ziffer 2 genannten Funktionen werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

5. Die Abteilungsleiter haben dem geschäftsführenden Vorstand jährlich, jeweils spätestens bis zum 28.02. eines jeden Jahres einen durch die Kassenprüfer der Abteilungen geprüften Kassenbericht über die Abteilungskasse vorzulegen. Die Abteilungen können allein im Rahmen ihres laufenden Geschäftsbetriebs über die eigene Abteilungskasse verfügen.

Der Gesamtvorstand ist jederzeit berechtigt, den jeweiligen Abteilungen die wirtschaftliche Verfügungsbefugnis über die Abteilungskassen zu entziehen. Diese geht dann auf den geschäftsführenden Vorstand über. Gleichzeitig ist der Gesamtvorstand auch berechtigt, die Verfügungsbefugnis an die jeweilige Abteilung wieder zu erteilen, gegebenenfalls verbunden mit Auflagen.

6. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, ist die Satzung des Vereins für die Abteilungen maßgebend.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 11 sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat

oder

b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Zur **Beschlussfähigkeit** ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

4. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Iffeldorf mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **26.03.2017** genehmigt und tritt mit **Eintragung in das Vereinsregister** in Kraft.

1. Vorstand
Hans Lang

2. Vorstand
Hildegard Höno

Schriftführer
Ursel Pentenrieder